Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0213(CNS)

23.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 200 - 422

Entwurf eines Berichts
Johan Van Overtveldt
(PE770.060v01-00)

Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2021)0563 – C9-0362/2021 – 2021/0213(CNS))

Änderungsantrag 200
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission stellt für jedes Energieerzeugnis und für elektrischen Strom in Anhang I dieser Richtlinie eine Umrechnungstabelle zur Verfügung, in der die auf dem Energiegehalt basierenden Mindestsätze pro Volumeneinheit zusammengefasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 201
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Als Energieerzeugnisse*** im Sinne dieser Richtlinie ***gelten die*** Erzeugnisse:	1. ***„Energieerzeugnisse“*** im Sinne dieser Richtlinie ***sind*** Erzeugnisse:

Or. en

Änderungsantrag 202
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) der KN-Codes 4401 und 4402, die als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5 MW oder mehr verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte nicht für die Besteuerung von Erzeugnissen der KN-Codes 4401 und 4402 gelten.

Änderungsantrag 203
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Zum Verbrauch als Heiz- oder Kraftstoff bestimmte oder als solche zum Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Energieerzeugnisse als diejenigen, für die in dieser Richtlinie ***Mindest steuer beträge*** festgelegt ***wurde n*** , werden je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.	3. Zum Verbrauch als Heiz- oder Kraftstoff bestimmte oder als solche zum Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Energieerzeugnisse als diejenigen, für die in dieser Richtlinie ***Mindeststeuerbeträge*** festgelegt ***wurden, für die keine Ausnahme besteht***, werden je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.

Or. en

Änderungsantrag 204
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zum Verbrauch als Kraftstoff bestimmte oder als solche zum Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Erzeugnisse als Energieerzeugnisse werden zu dem für einen gleichwertigen Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.	Zum Verbrauch als Kraftstoff bestimmte oder als solche zum Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Erzeugnisse als Energieerzeugnisse***, für die keine Ausnahme besteht,*** werden zu dem für einen gleichwertigen Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.

Or. en

Änderungsantrag 205
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Andere als die in Absatz 1 genannten Kohlenwasserstoffe, die zum Verbrauch zu Heizzwecken bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden, werden zu dem für ein gleichwertiges Energieerzeugnis erhobenen Steuersatz besteuert.	Andere als die in Absatz 1 genannten Kohlenwasserstoffe, die zum Verbrauch zu Heizzwecken bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden, ***für die keine Ausnahme besteht,*** werden zu dem für ein gleichwertiges Energieerzeugnis erhobenen Steuersatz besteuert.

Or. en

Änderungsantrag 206
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Auf steuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 3,*** die ***aus Biomasse hergestellt oder gewonnen werden, werden unter Steueraufsicht die spezifischen, im Einklang mit*** dieser Richtlinie ***für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt, sofern sie eines*** der ***folgenden Kriterien erfüllen:***	4. ***Für*** die ***Zwecke*** dieser Richtlinie ***bezeichnet*** der ***Ausdruck***

Or. en

Änderungsantrag 207
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Auf steuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 3, die aus Biomasse hergestellt oder gewonnen werden, werden unter Steueraufsicht die spezifischen, im Einklang mit dieser Richtlinie für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt, sofern sie ***eines der*** folgenden Kriterien erfüllen:	4. Auf steuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 3, die aus Biomasse hergestellt oder gewonnen werden, werden unter Steueraufsicht die spezifischen, im Einklang mit dieser Richtlinie für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt, sofern sie ***die*** folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 208
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die Nachhaltigkeitskriterien*** und ***die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29*** der ***Richtlinie (EU) 2018/2001***, ***ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie***;	a) ***„Biomasse“ den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen*** und ***Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe,*** der ***Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige***, ***einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs***;

Or. en

Änderungsantrag 209
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Nachhaltigkeitskriterien und die	a) die Nachhaltigkeitskriterien und die

Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, ausgenommen ***Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie***;	Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU)2018/2001, ausgenommen ***Energieerzeugnisse und unter Verwendung von Waldbiomasse erzeugter elektrischer Strom***;

Or. en

Änderungsantrag 210
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sie sind keine Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 211
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie werden aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt.	b) sie werden aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt***, ausgenommen Biogas und Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil A Buchstaben g bis q aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 212
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***sie werden aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen*** hergestellt***.***	b) ***„Biokraftstoffe“ flüssige Energieerzeugnisse, die als Kraftstoffe verwendet und aus Biomasse*** hergestellt ***werden;***

Or. en

Änderungsantrag 213
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) „Biogas“ gasförmige Energieerzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden;
	d) „flüssige Biobrennstoffe“ flüssige Energieerzeugnisse, die als Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden;
	e) „nachhaltige Biokraftstoffe, nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und nachhaltiges Biogas“ Energieerzeugnisse, die als Kraft- und Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden, die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 erfüllen;
	f) „nicht nachhaltige Biokraftstoffe, nicht nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und nicht nachhaltiges Biogas“ Energieerzeugnisse, die als Kraft- und Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden und die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien

für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen;

g) „nachhaltige Biokraftstoffe, nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ Energieerzeugnisse, die als Kraft- und Heizstoffe verwendet und aus Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen hergestellt werden, die als Hauptkultur auf landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle oder lignozellulosehaltiges Material und Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, sofern die Verwendung solcher Zwischenfrüchte keine Nachfrage nach zusätzlichem Land nach sich zieht und damit die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 erfüllt sind;

h) „fortschrittliche Biokraftstoffe, fortschrittliche flüssige Biobrennstoffe und fortschrittliches Biogas“ Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas, die aus den in Anhang III aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden;

i) „erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ andere als Kraft- und Heizstoffe verwendete Energieerzeugnisse als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biogas, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;

j) „CO_2-arme Brennstoffe“ CO_2-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe, deren Energiegehalt aus CO_2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß Absatz 8 erfüllen; „wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ werden in diese Kategorie aufgenommen;

	k) „wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 214
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 24 für „Biomasse“, Nummer 28 für „Biogas“, Nummer 32 für „flüssige Biobrennstoffe“, Nummer 33 für „Biokraftstoffe“ und Nummer 34 für „fortschrittliche Biokraftstoffe“ der Richtlinie (EU) 2018/2001.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 215
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als ‚fortschrittliches‘ Biogas, ‚fortschrittliche‘ flüssige Biobrennstoffe	***entfällt***

und ‚fortschrittliche' Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402 Erzeugnisse, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Biokraftstoffe, Biogas und flüssige Biobrennstoffe aus den in Anhang IX Teil B der genannten Richtlinie aufgeführten Rohstoffen gelten als fortschrittlichen Erzeugnissen gleichwertig.

Or. en

Änderungsantrag 216
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als ‚fortschrittliches' Biogas, ‚fortschrittliche' flüssige Biobrennstoffe und ‚fortschrittliche' Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402 Erzeugnisse, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Biokraftstoffe**, **Biogas und flüssige Biobrennstoffe aus den in Anhang IX Teil** B der genannten Richtlinie ***aufgeführten Rohstoffen gelten als fortschrittlichen Erzeugnissen gleichwertig.	***Biokraftstoffe,*** Biogas ***und*** flüssige Biobrennstoffe, die aus den in Anhang IX Teil ***B*** der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, ***gelten bis zu einem nationalen Verbrauchsniveau, das mit der Obergrenze gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe*** b der genannten Richtlinie ***vereinbar ist,*** als fortschrittlichen Erzeugnissen gleichwertig.

Or. en

Änderungsantrag 217
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Diese Richtlinie gilt nicht für:
	a) elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird;
	b) mineralogische Verfahren.
	Als mineralogische Verfahren gelten Verfahren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft[1] unter den NACE-Code DI 26 „Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien“ fallen.
	[1](ABl. L 293 vom 24.10.1990, p. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission, ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).
	Or. en

Änderungsantrag 218
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Auf steuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1*** und ***3, die unter*** die ***Begriffsbestimmung von „erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ oder „CO2-arme Brennstoffe“ fallen, können unter Steueraufsicht die spezifischen***, ***im Einklang*** mit ***dieser Richtlinie für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt werden, sofern***	5. ***Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstaben e, f*** und ***g dieses Artikels sind*** die ***„Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen“ die Kriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001***, ***ausgenommen Erzeugnisse*** mit ***einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie.***

Or. en

Änderungsantrag 219
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ andere Brennstoffe als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biogas bezeichnet, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 220
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „CO2-arme Brennstoffe“ CO2-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) […]/[…] leistet. ***„Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der***	***entfällt***

Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Delegierte Verordnung der Kommission (EU) […]/[...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L […], S. […]).

Or. en

Änderungsantrag 221
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „CO2-arme Brennstoffe“ CO2***-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe,*** die ***die technischen***	b) „CO_2-arme Brennstoffe“ CO_2***-arme Brennstoffe“ im Sinne der [Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für*** die ***Binnenmärkte für erneuerbare Gase*** und ***Erdgas sowie Wasserstoff*** (***COM/2021/803***)***]***.

Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und ***des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) […]/[…] leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen***.

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Delegierte Verordnung der Kommission (EU) […]/[...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L […], S. […]).

[36] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[37] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) […]/[...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L […], S. […]).

Or. en

Änderungsantrag 222
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Im Falle künftiger Änderungen der in Absatz 4 Buchstaben e, f und g genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen und abweichend von den einschlägigen Bestimmungen über ihre zeitliche Anwendbarkeit wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung des Geltungsbeginns der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß dieser Richtlinie zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 223
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. Im Falle künftiger Änderungen des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III der vorliegenden Richtlinie zu ändern, um ihn mit der überarbeiteten Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Einklang zu bringen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission fügt die Codes der Kombinierten Nomenklatur Anhang I bei.

Or. en

Änderungsantrag 225
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie gilt nicht für:	1. Diese Richtlinie gilt nicht für:

Or. en

Änderungsantrag 226
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***folgende Verwendungen*** von ***Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:***	b) ***die Besteuerung*** von ***Erzeugnissen der KN-Codes 4401 und 4402;***

Or. en

Begründung

Nachhaltige Brennstoffe auf Holzbasis und Holzkohle sollten vom Anwendungsbereich der Energiebesteuerungsrichtlinie ausgenommen werden. Damit würden die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und eine Abkehr von fossilen Brennstoffen gefördert, um die Nachhaltigkeitsziele der EU zu erreichen.

Änderungsantrag 227
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 228
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck	***entfällt***
Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.	

Or. en

Änderungsantrag 229
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 230
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.	Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von ***erneuerbaren*** Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 232
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.	– ***erneuerbaren*** elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn ***erneuerbarer*** elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.

Or. en

Änderungsantrag 233
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) alle Verwendungszwecke von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in Anlagen, die unter die Regelung über handelsfähige Zertifikate der Union im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Besteuerung von Abfällen, mit Ausnahme von fossilen Altölen, die als Heizstoff verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 235
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Diese Richtlinie gilt mit Ausnahme des Artikels 18 nicht für die folgenden Verwendungszwecke von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:
	a) Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff

verwendet werden;

b) Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck;

„zweierlei Verwendungszweck“ liegt vor, wenn ein Energieerzeugnis sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, sofern Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.

c) elektrischen Strom, der bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse, bei mineralogischen Verfahren und Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird.

„Mineralogische Verfahren“ sind Verfahren, die unter den NACE-Code C 23 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen, unabhängig von dem Code, unter dem die Hauptverarbeitungstätigkeit des Unternehmens eingestuft wird.

„Prozesse in der Metallindustrie“ sind die unter die NACE-Codes C 24.1, 24.4, 24.5 und in der Pulvermetallurgie unter Code C 25.5 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/20067 des Rates fallenden Prozesse, unabhängig von dem Code, unter dem die Hauptverarbeitungstätigkeit des Unternehmens eingestuft wird.

Or. en

Änderungsantrag 236
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, wird für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Rangfolge elektrischer Strom zusammen mit anderen Kraft- und Heizstoffen gemäß Anhang I Tabelle B bzw. C eingestuft, es sei denn, dass Mitgliedstaaten einen spezifischen Steuerbetrag auf elektrischen Strom anwenden, der zum Aufladen von Elektrofahrzeugen genutzt wird; in diesem Fall ist elektrischer Strom zusammen mit Kraftstoffen gemäß Anhang I Tabelle A einzustufen.	Soweit in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, wird für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Rangfolge elektrischer Strom zusammen mit anderen Kraft- und Heizstoffen gemäß Anhang I Tabelle B bzw. C eingestuft, es sei denn, dass Mitgliedstaaten einen spezifischen Steuerbetrag auf elektrischen Strom anwenden, der zum Aufladen von Elektrofahrzeugen ***und aufladbaren Hybridfahrzeugen*** genutzt wird; in diesem Fall ist elektrischer Strom zusammen mit Kraftstoffen gemäß Anhang I Tabelle A einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 237
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 3 gilt als „Elektrofahrzeug“ ein Elektrofahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.	Für die Zwecke von Unterabsatz 3 gilt als „Elektrofahrzeug“ ein Elektrofahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[40]***. Die Verwendung von elektrischem Strom wird ohne Bezugnahme auf andere Brennstoffe gesondert als einziger Verwendungszweck besteuert.***
Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober	[40] Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober

2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).	2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass der Steuerbetrag für elektrischen Strom nicht an fortschrittliche Biokraftstoffe gebunden ist. Andernfalls würde die Bildung einer Steuerstruktur, z. B. unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit und des Steueraufkommens, erschwert.

Änderungsantrag 238
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 4 und unter Einhaltung der in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht gestaffelte Steuersätze anwenden,
	a) die unmittelbar mit der Qualität der Erzeugnisse zusammenhängen;
	b) und bei Heizstoffen und elektrischem Strom
	i) vom Verbrauch abhängen;
	ii) für die betriebliche und nicht betriebliche Verwendung gelten. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der gestaffelten Steuerbeträge begrenzen.
	Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „betriebliche Verwendung“ die Verwendung durch ein Unternehmen.

Or. en

Begründung

Bei elektrischem Strom und Energie sollte eine steuerliche Unterscheidung zwischen privater und betrieblicher Verwendung gestattet werden, was den derzeit niedrigeren Stromsteuersatz

für die Industrie ermöglicht. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und eine Voraussetzung für die Elektrifizierung.

Änderungsantrag 239
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.	***entfällt***
Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.	

Or. en

Änderungsantrag 240
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von	***entfällt***

Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 241
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 242
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ist befugt, gemäß	***entfällt***

Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 243
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2026*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge. ***Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (EHS1) oder der Richtlinie (EU) 2023/959 (EHS2) fallen, werden die in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge um den geltenden CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS (EHS1 oder EHS2) gemäß der in Anhang I Tabelle E dargelegten Methode gesenkt, damit es nicht zu Doppelbesteuerung kommt.*** ***Danach überprüft die Kommission alle zwei Jahre die Wechselwirkung zwischen den Mindeststeuerbeträgen und dem CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS und schlägt erforderlichenfalls Anpassungen von Anhang I Tabelle E vor.***

Or. en

Änderungsantrag 244
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2030*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 245
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2028*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 246
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2028*** gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 247
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. ***Für CO2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.***	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 248
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.	Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, ***wird*** die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 249
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß

Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2033***.	Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2040*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2040***.

Or. en

Änderungsantrag 250
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2033***.	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2038*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2038***.

Or. en

Änderungsantrag 251
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Sérgio Gonçalves, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Moratorium für Inselgebiete, Gebiete in Randlagen, Gebiete in äußerster Randlage und abgelegene Gebiete
	Unter der Voraussetzung, dass für

Inselgebiete, die nicht über Straßen, Bahnstrecken oder Brücken mit dem europäischen Festland verbunden sind, sowie für Regionen in Randlagen oder abgelegene Regionen, insbesondere solche mit einer Wirtschaft, die stark vom Tourismus abhängig ist, während der ersten fünf Jahre auf die Kerosinsteuer für Flüge aus bzw. in solche Gebiete verzichtet wird und diese anschließend in den fünf folgenden Jahren in fünf identischen jährlichen Schritten angehoben wird, bis sie den am Ende des Zeitraums von zehn Jahren für alle Flüge erreichten Beträgen entspricht. Es werden alle Vorkehrungen ergriffen, um „Verlagerungen" bei der Kerosinnutzung zu verhindern. Die Voraussetzungen für das Moratorium und dessen Anwendung werden durch eine delegierte Rechtsakte festgelegt.

Or. en

Begründung

The tax on aviation fuel as proposed will crucially affect the competitiveness of insular, peripheral and remote regions, which have no road, rail or bridge alternatives by which to maintain connectivity with the European mainland, especially when tourism accounts for a significant proportion of their economy. Such territories need to be given a breathing space (of five years) in order to provide them with a chance of maintaining some degree of competitiveness before taxes on the aviation fuel used to reach them by air begin to be introduced. Commenced as of the sixth year, taxation levels would then reach over five years, the same levels applicable to all other territories in the Union.

Änderungsantrag 252
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2023*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I	1. ***Ungeachtet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2026*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I

Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge. ***Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (EHS1) oder der Richtlinie (EU) 2023/959 (EHS2) fallen, werden die in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge um den geltenden CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS (EHS1 oder EHS2) gemäß der in Anhang I Tabelle E dargelegten Methode gesenkt, damit es nicht zu Doppelbesteuerung kommt.*** ***Danach überprüft die Kommission alle zwei Jahre die Wechselwirkung zwischen den Mindeststeuerbeträgen und dem CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS und schlägt erforderlichenfalls Anpassungen von Anhang I Tabelle E vor.***

Or. en

Änderungsantrag 253
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2023*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.	1. ***Ungeachtet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2030*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 254
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2023*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.	1. ***Ungeachtet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2028*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 255
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2023*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.	1. ***Ungeachtet*** des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar ***2028*** für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 256
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO2-arme Brennstoffe	***entfällt***

gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 257
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.	Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, ***wird*** die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 258
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2033***.	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2038*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2038***.

Or. en

Änderungsantrag 259
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2033***.	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2040*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2040***.

Or. en

Änderungsantrag 260
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Aquakultur und in der Forstwirtschaft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 261
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2026*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge. ***Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (EHS1) oder der Richtlinie (EU) 2023/959 (EHS2) fallen, werden die in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge um den geltenden CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS (EHS1 oder EHS2) gemäß der in Anhang I Tabelle E dargelegten Methode gesenkt, damit es nicht zu Doppelbesteuerung kommt.*** ***Danach überprüft die Kommission alle zwei Jahre die Wechselwirkung zwischen den Mindeststeuerbeträgen und dem CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS und schlägt erforderlichenfalls Anpassungen von Anhang I Tabelle E vor.***

Or. en

Änderungsantrag 262
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2030*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 263
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2028*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 264
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2028*** gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 265
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. ***Für CO2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.***	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 266
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.	Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, ***wird*** die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 267
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2033***.	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2040*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2040***.

Or. en

Änderungsantrag 268
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2033***.	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2038*** festgesetzt. Für CO_2-arme Brennstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar ***2038***.

Or. en

Änderungsantrag 269
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für elektrischen Strom die in Anhang I Tabelle D festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2026*** gelten für elektrischen Strom die in Anhang I Tabelle D festgelegten Mindeststeuerbeträge. ***Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (EHS1) oder der Richtlinie (EU) 2023/959 (EHS2) fallen, werden die in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge um den geltenden CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS (EHS1 oder EHS2) gemäß der in Anhang I Tabelle E dargelegten Methode gesenkt, damit es nicht zu Doppelbesteuerung kommt.*** ***Danach überprüft die Kommission alle zwei Jahre die Wechselwirkung zwischen den Mindeststeuerbeträgen und dem CO_2-Preis im Rahmen des EU-EHS und schlägt erforderlichenfalls Anpassungen***

von Anhang I Tabelle E vor.

Or. en

Änderungsantrag 270
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2023*** gelten für elektrischen Strom die in Anhang I Tabelle D festgelegten Mindeststeuerbeträge.	Ab dem 1. Januar ***2028*** gelten für elektrischen Strom die in Anhang I Tabelle D festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 271
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze in anderen Währungseinheiten als in den Artikeln 7 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehen ausdrücken, sofern die entsprechenden Steuersätze nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestbeträge unterschreiten.	1. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze in anderen Währungseinheiten als in den Artikeln 7 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehen ausdrücken, sofern die entsprechenden Steuersätze nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestbeträge ***entsprechend der Umrechnungstabelle*** unterschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 272
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten gewähren unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeten elektrischen Strom sowie für elektrischen Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.	1. Die Mitgliedstaaten gewähren unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für bei der Stromerzeugung verwendete ***erneuerbare*** Energieerzeugnisse bzw. verwendeten ***erneuerbaren*** elektrischen Strom sowie für ***erneuerbaren*** elektrischen Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 273
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Abweichend von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus umweltpolitischen Gründen zu besteuern, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall folgt die Besteuerung der genannten Erzeugnisse der Rangfolge der in Anhang I festgelegten Mindestbeträge und wird in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 274
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Abweichend von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus ***umweltpolitischen*** Gründen zu besteuern, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall folgt die Besteuerung der genannten Erzeugnisse der Rangfolge der in Anhang I festgelegten Mindestbeträge und wird in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt.	2. Abweichend von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus ***umwelt-, klima- und energiepolitischen*** Gründen zu besteuern, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall folgt die Besteuerung der genannten Erzeugnisse der Rangfolge der in Anhang I festgelegten Mindestbeträge und wird in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 275
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können Steuerbefreiungen für zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen bestimmte Erzeugnisse vorsehen und/oder können von den geltenden Mindeststeuerbeträgen für solche Erzeugnisse abweichen.

Or. it

Änderungsantrag 276
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten bei anderen als gewerblichen und nichtgewerblichen Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke solcher Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.	***entfällt***
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle A aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.	
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrt innerhalb der EU“ Flüge zwischen zwei Flughäfen in der Union, einschließlich Inlandsflügen.	
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen zur Beförderung von	

Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtgewerbliche Luftfahrt“ die Nutzung von Fluggerät zu persönlichen oder Freizeitzwecken, die nicht mit einer geschäftlichen oder beruflichen Nutzung in Verbindung steht.

Or. en

Änderungsantrag 277
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser*** Richtlinie ***wenden die Mitgliedstaaten bei anderen als gewerblichen*** und ***nichtgewerblichen Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke solcher Flüge innerhalb*** der ***EU*** zur Verwendung als Kraftstoff ***an Luftfahrzeuge*** geliefert werden, ***und auf*** elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen ***elektrischer Luftfahrzeuge*** verwendet wird.	1. ***Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der*** Richtlinie ***(EU) 2020/262 über steuerbefreite Verwendungszwecke steuerbarer Erzeugnisse*** und ***unbeschadet anderer Unionsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung einer solchen Befreiung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen, Energieerzeugnisse von*** der ***Steuer, die*** zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, ***sowie*** elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen ***von elektrischen oder hybriden Luftfahrzeugen für die Zwecke der Luftfahrt*** verwendet wird***, außer wenn diese Luftfahrzeuge für die Beförderung von Fluggästen genutzt werden und***

	höchstens 19 Sitzplätze haben, mit Ausnahme von gewerblichen Linienflügen und Flügen von Streitkräften, anderen nationalen Sicherheitskräften, Such- und Rettungsdiensten und Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten ***bei anderen als gewerblichen und nichtgewerblichen Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck*** unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke ***solcher*** Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.	1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke ***von Flügen, einschließlich gewerblicher und nichtgewerblicher*** Flüge***,*** innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.
	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtgewerbliche Luftfahrt“ die Nutzung eines Luftfahrtzeugs zu persönlichen oder Freizeitzwecken, die nicht mit einer geschäftlichen oder beruflichen Nutzung in Verbindung steht. Für diese Flüge werden die in Anhang I Tabelle A genannten Beträge verdoppelt.

Or. en

Änderungsantrag 279
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten bei anderen als gewerblichen und nichtgewerblichen Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke solcher Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.	1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten ***ab dem 1. Januar 2035*** bei anderen als gewerblichen und nichtgewerblichen Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke solcher Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 280
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke ***von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle A aufgeführten Kraftstoffen eingestuft***.	Für die Zwecke ***dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Sitz“ die höchstzulässige betriebliche Fluggastsitzanzahl (MOPSC) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission***.

Or. en

Änderungsantrag 281
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 282
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für ***nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe,*** erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe	Während eines ***in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten*** Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 283
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich ***ab vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*** während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 284
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von ***zehn*** Jahren pro Jahr um ein ***Zehntel*** der in Anhang I	Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von ***fünf*** Jahren pro Jahr um ein ***Fünftel*** der in Anhang I

Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von ***zehn*** Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von ***fünf*** Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 285
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrt innerhalb der EU“ Flüge zwischen zwei Flughäfen in der Union, einschließlich Inlandsflügen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 286
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten	***entfällt***

durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen ***zur*** Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen ***zu sämtlichen Zwecken, einschließlich der*** Beförderung von Fluggästen***, Fracht*** oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtgewerbliche Luftfahrt“ die Nutzung von Fluggerät zu persönlichen oder Freizeitzwecken, die nicht mit einer geschäftlichen oder	***entfällt***

beruflichen Nutzung in Verbindung steht.

Or. en

Änderungsantrag 289
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer befreit.	***entfällt***
Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.	
Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.	
Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	

Or. en

Änderungsantrag 290
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer befreit.	***entfällt***
Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.	
Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.	
Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	

Or. en

Änderungsantrag 291
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Für*** die ***Zwecke reiner Frachtflüge innerhalb der EU werden*** Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff ***an Luftfahrzeuge*** geliefert werden, und ***elektrischer*** Strom, der ***unmittelbar zum Aufladen elektrischer*** Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer ***befreit***.	2. ***Die Inselmitgliedstaaten befreien unter den Bedingungen,*** die ***sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen,*** Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, und ***elektrischen*** Strom, der ***für*** Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 292
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 293
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 294
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 295
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 296
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 298
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt je nach Art des Fluges dieselben Befreiungen gewähren oder dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 299
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt je nach Art des Fluges dieselben*** Befreiungen ***gewähren oder dieselben Steuerbeträge*** anwenden ***wie für die Luftfahrt innerhalb*** der ***EU***.	3. ***Die Mitgliedstaaten können diese in Absatz 1 vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale und intra-EU Transporte beschränken. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, kann zudem von den in Absatz 1 vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In solchen Fällen können Mitgliedstaaten einen Steuersatz*** anwenden***, der unter dem in*** der ***Richtlinie dargelegten Mindeststeuerbetrag liegt***.

Or. en

Änderungsantrag 300
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt je nach Art des Fluges dieselben ***Befreiungen gewähren oder dieselben*** Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.	3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt je nach Art des Fluges dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 301
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Für Kraftstoffe, die bei der Fertigung, Entwicklung, Erprobung und Wartung von Luftfahrzeugen verwendet werden, gelten die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 302
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Für Kraftstoffe***, die ***bei der Fertigung***, ***Entwicklung***, ***Erprobung und***	4. ***[2035] prüft die Kommission die Möglichkeit, diese Richtlinie zu ändern,***

Wartung von Luftfahrzeugen verwendet ***werden***, ***gelten die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge***.	***um die Besteuerung von Energieerzeugnissen***, die ***zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt geliefert werden***, ***und von elektrischem Strom***, ***der unmittelbar zum Aufladen*** von Luftfahrzeugen verwendet ***wird***, ***einzubeziehen, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor***.

Or. en

Änderungsantrag 303
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien.* ***Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an stationäre Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien.	***entfällt***
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an stationäre Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.	

Or. en

Änderungsantrag 305
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien.	5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge ***sowie für den Zweck des autonomen elektrischen Rollens von Luftfahrzeugen am Boden oder an elektrische Flugzeugschlepper*** geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien.

Or. en

Änderungsantrag 306
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig ***oder teilweise*** von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 307
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an stationäre Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 308
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an ***stationäre*** Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge,

Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.	die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.

Or. en

Änderungsantrag 309
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	1. Über die allgemeinen Vorschriften für die steuerbefreite Verwendung steuerpflichtiger Erzeugnisse gemäß der Richtlinie (EU) 2020/262 hinaus und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung oder Missbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:
	a) Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt geliefert werden, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt. Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Luftfahrt“ zu verstehen, dass das Luftfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche

Zwecke genutzt wird. Die Mitgliedstaaten können die Steuerbefreiung auf Lieferungen von Flugturbinenkraftstoff beschränken;

b) Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt (einschließlich des Fischfangs) in Meeresgewässern der Gemeinschaft oder Extra-EU-Gewässern geliefert werden, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, und an Bord von Schiffen erzeugten elektrischen Strom. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ zu verstehen, dass das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

2. Die Mitgliedstaaten können diese in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale und innergemeinschaftliche Transporte beschränken. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, kann zudem von den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In solchen Fällen können Mitgliedstaaten einen Steuersatz anwenden, der unter dem in der Richtlinie dargelegten Mindeststeuerbetrag liegt.

Or. en

Änderungsantrag 310
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo

Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	***entfällt***
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle B aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.	
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten zwischen zwei Häfen in der Union, einschließlich Inlandsfahrten.	
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Linienverkehr“ eine Abfolge von Fahrten von Ro-Ro-Fahrgastschiffen oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, durch die dieselben zwei oder mehr Häfen miteinander verbunden werden, oder eine Abfolge von Fahrten von und zu ein und demselben Hafen ohne Zwischenstopp,	

und zwar entweder nach einem veröffentlichten Fahrplan oder so regelmäßig oder häufig, dass eine systematische Abfolge erkennbar ist.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Frachtschifffahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Schiffen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Fahrten, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Fahrten, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 311
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle ***B*** bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle ***A*** bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird. ***Die Mitgliedstaaten wenden in Abweichung spätestens vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie mindestens die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an EU-***

	Fischereifahrzeug der kleinen Küstenfischerei geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen solcher Fahrzeuge verwendet wird. Für die Zwecke dieses Absatzes sind „EU-Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei“ EU-Fischereifahrzeuge, die „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 312
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei*** der ***Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden*** die Mitgliedstaaten ***unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf*** Energieerzeugnisse ***an***, die zur Verwendung als Kraftstoff ***an Schiffe*** geliefert werden, ***und auf*** elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von ***Elektroschiffen verwendet wird***.	1. ***Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen*** der ***Richtlinie (EU) 2020/262 über steuerbefreite Verwendungszwecke steuerbarer Erzeugnisse und unbeschadet anderer Unionsvorschriften befreien*** die Mitgliedstaaten ***unter den Bedingungen, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung einer solchen Befreiung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen,*** Energieerzeugnisse ***von der Steuer***, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, ***sowie*** elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von ***elektrischen oder hybriden Wasserfahrzeugen zum Zwecke der Schifffahrt in Unionsgewässern (einschließlich des Fischfangs) verwendet wird, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt***.

Or. en

Änderungsantrag 313
Anouk Van Brug, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird. ***Die Kommission legt einen Berechnungsmechanismus zur Besteuerung der in EU-Gewässern verbrauchten Kraftstoffmenge fest.***

Or. en

Begründung

Um die Möglichkeiten einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu begrenzen, sollte nur die in EU-Gewässern verwendete Schwerölmenge besteuert werden. Dadurch wird der Anreiz für das Bunkern außerhalb der EU verringert, während zugleich Anreize für die Nutzung nachhaltiger Alternativen geschaffen werden.

Änderungsantrag 314
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt ***innerhalb*** der ***EU*** als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei***, mit Ausnahme von kleinen Fischereifahrzeugen,*** und bei der Frachtschifffahrt ***von den Häfen*** der ***Union aus*** als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 315
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 ***ab dem 1. Januar 2035*** unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 316
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle ***B*** bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle ***A*** bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 317
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle B aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 318
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle ***B*** aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle ***A*** aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.

Or. en

Änderungsantrag 319
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 320
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und	Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für ***Flüssigerdgas,*** nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe

fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 321
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein ***Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO2-arme Brennstoffe,*** erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein ***in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegter Mindestsatz von Null für*** erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 322
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten zwischen zwei Häfen in der Union, einschließlich Inlandsfahrten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 323
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten ***zwischen zwei Häfen*** in der Union, einschließlich Inlandsfahrten.	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten***, die in einem Hafen*** in der Union ***enden oder beginnen***, einschließlich Inlandsfahrten***, jedoch mit Ausnahme des Teils einer Fahrt, der außerhalb der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats stattfindet***.

Or. en

Änderungsantrag 324
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten ***zwischen zwei Häfen*** in der Union, einschließlich Inlandsfahrten.	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten***, die in einem Hafen*** in der Union ***enden oder beginnen***, einschließlich Inlandsfahrten.

Or. en

Änderungsantrag 325
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Linienverkehr“ eine Abfolge von Fahrten von Ro-Ro-Fahrgastschiffen oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, durch	***entfällt***

die dieselben zwei oder mehr Häfen miteinander verbunden werden, oder eine Abfolge von Fahrten von und zu ein und demselben Hafen ohne Zwischenstopp, und zwar entweder nach einem veröffentlichten Fahrplan oder so regelmäßig oder häufig, dass eine systematische Abfolge erkennbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 326
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Frachtschifffahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Schiffen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Fahrten, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Fahrten, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 327
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit dieselben Befreiungen gewähren oder dieselben Steuerbeträge anwenden	***entfällt***

wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 328
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können ***für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit dieselben*** Befreiungen ***gewähren oder dieselben Steuerbeträge*** anwenden ***wie für die Schifffahrt innerhalb der EU***.	2. Die Mitgliedstaaten können ***diese in Absatz 1 vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale und intra-EU Transporte beschränken. Auch in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, kann von den in Absatz 1 vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In solchen Fällen können Mitgliedstaaten einen Steuersatz*** anwenden***, der unter dem in dieser Richtlinie dargelegten Mindeststeuerbetrag liegt***.

Or. en

Änderungsantrag 329
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit dieselben ***Befreiungen gewähren oder dieselben*** Steuerbeträge anwenden wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.	2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 330
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten wenden die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auf Kraftstoffe und elektrischen Strom an, die bei der Fertigung, Entwicklung, Erprobung und Wartung von Schiffen verwendet werden, sowie auf Kraftstoffe und elektrischen Strom, die bei Baggerarbeiten an Wasserstraßen und in Häfen verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 331
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Mitgliedstaaten wenden*** die ***in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auf Kraftstoffe und elektrischen Strom an***, die ***bei der Fertigung, Entwicklung***, ***Erprobung*** und ***Wartung von Schiffen verwendet werden***, ***sowie auf Kraftstoffe und*** elektrischen ***Strom,*** die ***bei Baggerarbeiten an Wasserstraßen und in Häfen*** verwendet ***werden***.	3. ***Unbeschadet anderer Unionsvorschriften können*** die ***Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht vollständige oder teilweise Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse***, die ***zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden***, und ***auf elektrischen Strom gewähren***, ***der unmittelbar zum Aufladen von*** elektrischen ***oder hybriden Wasserfahrzeugen für*** die ***Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen (einschließlich der Fischerei) mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt*** verwendet ***wird***. ***Für die Zwecke dieses Artikels ist unter***

	der „privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ zu verstehen, dass das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 332
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. An Bord von Schiffen erzeugter elektrischer Strom ist von der Steuer befreit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 333
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***An Bord*** von ***Schiffen erzeugter elektrischer*** Strom ***ist*** von der Steuer ***befreit***.	4. ***Die Inselmitgliedstaaten befreien unter den Bedingungen, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiung und zur Verhinderung*** von ***Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen,***

	Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, und elektrischen Strom***, der für Wasserfahrzeuge zum Zwecke der Schifffahrt in Unionsgewässern (einschließlich des Fischfangs), mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verwendet wird,*** von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 334
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 335
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die ***Mitgliedstaaten können elektrischen*** Strom, der ***direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert*** wird, ***unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien***.	5. ***[2035] prüft*** die ***Kommission die Möglichkeit, diese Richtlinie zu ändern, um die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt geliefert werden, und von elektrischem*** Strom, der ***unmittelbar zum Aufladen von elektrischen oder hybriden***

	Wasserfahrzeugen verwendet wird, ***einzubeziehen, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor***.

Or. en

Änderungsantrag 336
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert ***oder am Liegeplatz in mobilen Schiffsbatterien gespeichert*** wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 337
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 338
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, spätestens zum 1. Januar 2027 einen delegierten Rechtsakt auszuarbeiten und zu erlassen, um diese Richtlinie durch die Einrichtung eines gemeinsamen Zertifizierungsrahmens zu ergänzen, in dem die Herkunft des verbrauchten elektrischen Stroms ermittelt wird. Die Zertifizierung muss die Verbraucher über die Energiequellen des verbrauchten elektrischen Stroms informieren. Im Einklang mit Artikel 22 der Energieeffizienz-Richtlinie mildern die Mitgliedstaaten Verteilungseffekte für Maßnahmen und Strategien ab, die für das angemessene Funktionieren des Zertifizierungssystems bestimmt sind. Sobald das Zertifizierungssystem eingeführt ist, können die Mitgliedstaaten die Informationen aus dem Zertifizierungsrahmen verwenden, um unter Steueraufsicht vollständige oder teilweise Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen gemäß Artikel 16 anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 339
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Unionsvorschriften können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für	Unbeschadet anderer Unionsvorschriften können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht ***insbesondere in Bezug auf CO_2-negative Energieerzeugnisse*** Steuerbefreiungen oder

	Steuerermäßigungen gewähren für

Or. it

Änderungsantrag 340
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer ***Unions vorschriften können*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen ***gewähren*** für	Unbeschadet anderer ***Unionsvorschriften gewähren*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für

Or. en

Änderungsantrag 341
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer ***Unions vorschriften können*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen ***oder Steuerermäßigungen gewähren*** für	Unbeschadet anderer ***Unionsvorschriften gewähren*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für

Or. en

Änderungsantrag 342
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) steuerbare Erzeugnisse, die bei	a) steuerbare Erzeugnisse, die unter

Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung ***umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug*** auf ***Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen*** unter Steueraufsicht verwendet werden;	Steueraufsicht bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung ***von Erzeugnissen*** auf ***der Grundlage nachhaltiger erneuerbarer Energie*** verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 343
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Verbraucher im Rahmen von Strombezugsverträgen, Energiegemeinschaften und aktive Verbraucher, deren Eigenerzeugung von elektrischem Strom aus in diesem Artikel genannten Erzeugnissen stammt;

Or. en

Änderungsantrag 344
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) elektrischen Strom,	b) elektrischen Strom ***aus erneuerbaren Quellen***,

Or. en

Änderungsantrag 345
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der aus nachhaltiger Biomasse oder aus nachhaltiger Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 346
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der aus den Methanemissionen aufgegebener Kohlengruben erzeugt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 347
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der aus Brennstoffzellen erzeugt wird;	– der aus Brennstoffzellen erzeugt wird***, die mit Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs betrieben werden***;

Or. en

Änderungsantrag 348
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– grünen Wasserstoff im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung);

Or. en

Änderungsantrag 349
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Kernkraftwerke.

Or. en

Änderungsantrag 350
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können dem ***Stromerzeuger*** den Steuerbetrag, den der Verbraucher für elektrischen Strom zahlt, der aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen gewonnen wird, auch teilweise oder ganz erstatten.	Die Mitgliedstaaten können dem ***Erzeuger erneuerbarer Energie – einschließlich Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Haushalten als Endverbrauchern, die Mitglieder oder Anteilseigner einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind –*** den Steuerbetrag, den der Verbraucher für elektrischen Strom zahlt, der aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen gewonnen wird,

auch teilweise oder ganz erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 351
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) erneuerbare Energie, die von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Haushalten oder KMU als Endverbrauchern erzeugt, verbraucht, gespeichert oder gemeinsam genutzt wird, die Mitglieder oder Anteilseigner einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind;

Or. en

Änderungsantrag 352
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) elektrischen Strom, der unmittelbar zum Laden von Schiffen am Liegeplatz verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 353
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) CO_2-armen Wasserstoff im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung), für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 354
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) aus erneuerbaren Gasen und erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs gewonnene Energie;

Or. en

Änderungsantrag 355
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, sofern es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt ; ;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 356
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 357
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs**,** fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, fortschrittliche nachhaltige flüssige Biobrennstoffe**,** fortschrittliches nachhaltiges Biogas ***und fortschrittliche nachhaltige Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402***;	d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs ***sowie*** fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, fortschrittliche nachhaltige flüssige Biobrennstoffe ***und*** fortschrittliches nachhaltiges Biogas;

Or. en

Änderungsantrag 358
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Erzeugnisse des KN-Codes 2705,	***entfällt***

die zu Heizzwecken verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Binnengewässern (einschließlich des Fischfangs), mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, gelieferte Energieerzeugnisse und an Bord von Schiffen erzeugter elektrischer Strom;

Or. en

Änderungsantrag 360
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die als Kraftstoff im Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Oberleitungsbusverkehr verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 361
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 13.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 362
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steuerermäßigungen***, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen,*** für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen ***Personennahverkehr***, die Müllabfuhr***, die Streitkräfte*** und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.	b) Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen ***Personenverkehr***, die Müllabfuhr und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 363
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, ***im*** U-Bahn-, ***im*** Straßenbahn- und ***im*** Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen Personennahverkehr, ***die*** Müllabfuhr, die Streitkräfte und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.	b) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im ***elektrifizierten*** Eisenbahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Oberleitungsbusverkehr sowie für den ***elektrifizierten*** öffentlichen Personennahverkehr, ***Elektrofahrzeuge der*** Müllabfuhr, der Streitkräfte und der öffentliche Verwaltung, von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 364
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht	c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten***, die weniger als 150 % des nationalen Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben,*** und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine

gelassen werden kann.	anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 365
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von ***als vulnerabel anerkannten*** Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.***	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden.

Or. en

Änderungsantrag 366
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c ***können*** Energieerzeugnisse und elektrischer Strom,	Für die Zwecke von Buchstabe c**,** Energieerzeugnisse und elektrischer Strom,

die von ***als vulnerabel anerkannten*** Haushalten genutzt werden, ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von*** der ***Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet*** der ***Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die*** in ***erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens***.	die von Haushalten genutzt werden, ***die im Sinne*** der ***[Neufassung*** der ***Energieeffizienzrichtlinie (COM(2021)0558)]*** in ***Energiearmut leben***.

Or. en

Änderungsantrag 367
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die ***von als vulnerabel anerkannten*** Haushalten genutzt werden***, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte***, ***die in erheblichem Maße*** von ***den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.***	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die ***von*** Haushalten genutzt werden***, die im Sinne der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (COM(2021)0558)] in Energiearmut leben und zudem weniger als 60 % des nationalen Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben***, ***für einen Zeitraum*** von ***höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten*** dieser Richtlinie ***von*** der ***Steuer befreit werden***.

Or. en

Änderungsantrag 368
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.

Or. en

Änderungsantrag 369
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** von der Steuer befreit werden. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie***	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, ***vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2050*** von der Steuer befreit werden. ***Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten eine Definition des Begriffs „vulnerable Haushalte“ fest und berücksichtigen dabei ein breites Spektrum wirtschaftlicher und sozialer Variablen, unter anderem persönliches***

betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.	***Einkommen, Energiepreise oder Beförderungskosten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die Kriterien.***

Or. en

Änderungsantrag 370
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von Haushalten in Mitgliedstaaten verbraucht werden, deren verkettete Volumen des realen Bruttoinlandsprodukts, gemessen in Euro je Einwohner, weniger als 65 % des Durchschnitts der EU-27 betragen, als einziger Verwendungszweck vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2050 Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen unterliegen. Für die verketteten Volumen des realen Bruttoinlandsprodukts, gemessen in Euro je Einwohner, und den Durchschnitt der EU-27 werden die Zahlen aus dem vorletzten Jahr vor Inkrafttreten dieser Richtlinie zugrunde gelegt.

Or. en

Änderungsantrag 371
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Bei Energieerzeugnissen und elektrischen Strom, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS1 oder EHS2) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG bzw. der Richtlinie (EU) 2023/959 fallen, können Ermäßigungen gemäß den Buchstaben a bis d die in Anhang I Tabellen A, B, C und D festgelegten Mindeststeuerbeträge unterschreiten, sofern sie die angepassten Mindeststeuersätze gemäß Anhang I Tabelle E erfüllen, damit es nicht zu Doppelbesteuerung kommt.

Or. en

Änderungsantrag 372
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse mit einem Marktanteil von weniger als 1 % in diesem Mitgliedstaat, die nicht unter die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindestbeträge fallen dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 373
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach dem Ende des Übergangszeitraums

	und wenn nach der Bewertung des in dieser Richtlinie definierten Sozialmonitors keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, können die Mitgliedstaaten die als vulnerabel anerkannten Haushalte weiterhin von der Steuer befreien. Die Mitgliedstaaten unterrichten hiervon die Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 374
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 bei einem einzigen Verwendungszweck in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b***)*** und c***)*** verwendet werden, und von elektrischem Strom Steuerermäßigungen anwenden***,*** , welche die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in Anhang I Tabelle B, C bzw. D nicht unterschreiten dürfen :	Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 bei einem einzigen Verwendungszweck in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden, und von elektrischem Strom ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** Steuerermäßigungen anwenden, welche die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in Anhang I Tabelle B, C bzw. D nicht unterschreiten dürfen:

Or. en

Änderungsantrag 375
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 bei einem einzigen Verwendungszweck in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b***)*** und c***)*** verwendet werden, und von elektrischem Strom Steuerermäßigungen anwenden***, , welche die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in Anhang I Tabelle B, C bzw. D nicht unterschreiten dürfen*** :	Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 bei einem einzigen Verwendungszweck in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden, und von elektrischem Strom Steuerermäßigungen anwenden:

Or. en

Änderungsantrag 376
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für energieintensive Betriebe.	a) für energieintensive Betriebe ***unter der Bedingung, dass Vereinbarungen zwischen ihnen (den Begünstigten) oder Vereinigungen von Begünstigten und dem Mitgliedstaat abgeschlossen wurden, in denen sich die Begünstigten oder Vereinigungen von Begünstigten verpflichten, durch Maßnahmen, die sich unter anderem auf eine Verringerung des Energieverbrauchs, die Nutzung nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen, die Verringerung von Emissionen und anderen Schadstoffen oder andere Umweltschutzmaßnahmen beziehen, eine hochgradig energieeffiziente, kreislauforientierte, schadstofffreie und auf vollständig erneuerbaren Energieträgern beruhende Geschäftstätigkeit zu erreichen***.

Or. en

Änderungsantrag 377
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Es bestehen*** Vereinbarungen ***mit*** Betriebseinheiten im Sinne des Artikels 19 oder Verbänden solcher Betriebseinheiten oder ***es werden Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertige Maßnahmen umgesetzt***, ***sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden*** oder ***die Energieeffizienz erhöht wird***.	b) ***zugunsten anderer Unternehmen unter der Bedingung, dass*** Vereinbarungen ***zwischen Mitgliedstaaten und*** Betriebseinheiten im Sinne des Artikels 19 oder Verbänden solcher Betriebseinheiten ***bestehen, in denen sich die Begünstigten*** oder ***Vereinigungen von Begünstigten verpflichten, durch Maßnahmen, die sich unter anderem auf eine Verringerung des Energieverbrauchs***, ***die Nutzung nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen, die Verringerung von Emissionen und anderen Schadstoffen*** oder ***andere Umweltschutzmaßnahmen beziehen, eine hochgradig energieeffiziente, kreislauforientierte, schadstofffreie und auf vollständig erneuerbaren Energieträgern beruhende Geschäftstätigkeit zu erreichen***. ***Die Mitgliedstaaten prüfen im Wege einer öffentlichen Ex-ante-Konsultation, ob als indirekter Beitrag zu einem höheren Umweltschutzniveau eine Steuerermäßigung erforderlich ist, sofern die Branchen, die für diese Ermäßigungen in Betracht kommen, ordnungsgemäß beschrieben werden und eine Liste der größten Beihilfeempfänger für jede Branche vorgelegt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 378
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 sind „Regelungen über handelsfähige Zertifikate“ andere Regelungen über handelsfähige Zertifikate als das EU-System im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.	Für die Zwecke von Absatz 1 sind „Regelungen über handelsfähige Zertifikate“ andere Regelungen über handelsfähige Zertifikate als das EU-System im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41]. ***Die unter den Buchstaben a und b genannten Vereinbarungen müssen die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:*** ***i) Der Inhalt der Vereinbarungen wird von dem Mitgliedstaat ausgehandelt und enthält die Ziele und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele.*** ***ii) Der Mitgliedstaat stellt eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der in den Vereinbarungen festgehaltenen Zusagen sicher.*** ***(iii) Die Vereinbarungen werden regelmäßig dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst und sehen für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden, wirksame Sanktionen vor.*** ***Die Mitgliedstaaten müssen sich außerdem dazu verpflichten, zu überwachen, dass die unter den Buchstaben a und b genannten Begünstigten, die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet sind, Energieaudits durchzuführen, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:*** ***a) Wenn die Begünstigten gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet sind, Energieaudits durchzuführen, müssen sie die Empfehlungen aus dem Auditbericht umsetzen, sofern die Amortisationszeit der jeweiligen Investitionen drei Jahre nicht***

überschreitet und die Investitionskosten der Begünstigten verhältnismäßig sind;

b) sie verringern den CO_2-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs, sodass sie mindestens 50 % ihres Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen decken;

c) sie investieren mindestens 80 % des Betrags der Steuerermäßigung in Vorhaben, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen; gegebenenfalls sollte diese Investition zu Reduktionen deutlich unter den entsprechenden Richtwert führen, der für die kostenlose Zuteilung im EHS der Union verwendet wird.

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

41 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Or. en

Änderungsantrag 379
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 14 , 15 , 16, 17 und 18, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen	1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 14, 15, 16, 17 und 18, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen

einzuführen. Falls aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung erforderlich, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zur Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze zu ermächtigen, die von der Rangfolge der Mindeststeuerbeträge in Anhang I abweichen.

einzuführen. Falls aus Gründen des ***gerechten Übergangs, des*** Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung erforderlich, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zur Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze zu ermächtigen, die von der Rangfolge der Mindeststeuerbeträge in Anhang I abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 380
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. In Anwendung der Artikel 2 und 7 der Richtlinie 2008/118/EG werden für elektrischen Strom, Erdgas und Wasserstoff Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Verteiler oder Weiterverteiler. Erfolgt die Lieferung zum Verbrauch in einem Mitgliedstaat, in dem der Verteiler oder Weiterverteiler nicht niedergelassen ist, so ist die Steuer des Lieferungsmitgliedstaats von einem Unternehmen zu entrichten, das in diesem Staat registriert sein muss. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.	4. In Anwendung der Artikel 2 und 7 der Richtlinie 2008/118/EG werden für elektrischen Strom, Erdgas und Wasserstoff Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Verteiler oder Weiterverteiler. Erfolgt die Lieferung zum Verbrauch in einem Mitgliedstaat, in dem der Verteiler oder Weiterverteiler nicht niedergelassen ist, so ist die Steuer des Lieferungsmitgliedstaats von einem Unternehmen zu entrichten, das in diesem Staat registriert sein muss. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen. ***Elektrischer Strom wird besteuert, und die Steuer fällt zum Zeitpunkt der Lieferung oder des Verbrauchs durch den Verteiler oder Weiterverteiler an. Erfolgt die Lieferung zum Verbrauch in einem Mitgliedstaat, in dem der Verteiler oder Weiterverteiler nicht niedergelassen ist, so***

ist die Steuer des Lieferungsmitgliedstaats von dem Verteiler oder Weiterverteiler oder dem Unternehmen zu entrichten, das in diesem Staat registriert sein muss. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Or. en

Änderungsantrag 381
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von ***Absatz*** 1 ***können*** Stromspeicheranlagen und Transformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet ***werden***.	Für die Zwecke von ***Unterabsatz*** 1 ***werden*** Stromspeicheranlagen ***einschließlich Elektrofahrzeuge, Batterien im Besitz von aktiven Verbrauchern oder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften*** und Transformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet ***und unterliegen keiner Doppelbesteuerung***.

Or. en

Änderungsantrag 382
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von ***Absatz*** 1 ***können*** Stromspeicheranlagen und Transformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet ***werden***.	Für die Zwecke von ***Unterabsatz*** 1 ***werden*** Stromspeicheranlagen ***einschließlich Elektrofahrzeuge, Batterien im Besitz von aktiven Verbrauchern oder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften*** und Transformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet.

Änderungsantrag 383
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet von Unterabsatz 1 haben die Mitgliedstaaten für den Fall, dass es keine Verbindung zwischen ihren Gasfernleitungen und denen anderer Mitgliedstaaten gibt, das Recht, den Steuerentstehungstatbestand festzulegen.	Unbeschadet von Unterabsatz 1 haben die Mitgliedstaaten für den Fall, dass es keine Verbindung zwischen ihren Gasfernleitungen und denen anderer Mitgliedstaaten gibt, das Recht, den Steuerentstehungstatbestand festzulegen.
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Lieferung oder der Verbrauch von elektrischem Strom keinen Steuertatbestand begründet, wenn der elektrische Strom in einer Kleinanlage erzeugt und nicht in ein öffentliches Netz eingespeist wird. „Kleinanlagen“ im Sinne dieses Absatzes sind:
	a) wenn elektrischer Strom aus einer nicht nach dieser Richtlinie besteuerten Energiequelle erzeugt wird, Anlagen, deren Stromerzeugung voraussichtlich die im nationalen Recht festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten dürfte und in keinem Fall 850 MWh pro Jahr oder 500 kW installierte Erzeugungsleistung überschreiten dürfte;
	b) wenn elektrischer Strom aus einer nach dieser Richtlinie besteuerten Energiequelle erzeugt wird, Anlagen, deren Höchstgrenzen für die Stromerzeugung im nationalen Recht festgelegt sind. Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Erzeugung von nach diesem Absatz befreitem elektrischem Strom verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 384
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Einheit, die elektrischen Strom zur eigenen Verwendung erzeugt, gilt als Verteiler. ***Unbeschadet des Artikels 13 können die Mitgliedstaaten kleine Stromerzeuger von der Steuer befreien, sofern sie die zur Erzeugung dieses Stroms verwendeten Energieerzeugnisse besteuern.***	Eine Einheit, die elektrischen Strom zur eigenen Verwendung erzeugt, gilt als Verteiler.
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Lieferung oder der Verbrauch von Biogas keinen Steuertatbestand begründet, wenn das Biogas in einer Kleinanlage erzeugt und nicht in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Für die Zwecke dieses Absatzes ist eine „Kleinanlage“ eine Anlage, deren Biogaserzeugung voraussichtlich 3000 GJ jährlich oder 500 kW installierte Erzeugungsleistung nicht übersteigt. Bei der Definition des Begriffs „Kleinanlage“ können die Mitgliedstaaten unter den in Unterabsatz 2 genannten Grenzwerten liegende Grenzwerte anwenden. Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Erzeugung von nach diesem Absatz befreitem Biogas verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 385
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Anwendung der Artikel 2 und 7 der Richtlinie 2008/118/EG werden für Steinkohle, Koks, Braunkohle sowie Erzeugnisse ***der*** KN-Codes 2703***, 4401 und 4402*** Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung durch Unternehmen, die zu diesem Zweck bei den zuständigen Behörden registriert sein müssen. Die genannten Behörden können es dem Erzeuger, dem Händler, dem Einführer oder einem Steuervertreter gestatten, anstelle des registrierten Unternehmens dessen steuerliche Verpflichtungen zu übernehmen. Die Steuer wird nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.	In Anwendung der Artikel 2 und 7 der Richtlinie 2008/118/EG werden für Steinkohle, Koks, Braunkohle sowie Erzeugnisse ***des*** KN-Codes 2703 Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung durch Unternehmen, die zu diesem Zweck bei den zuständigen Behörden registriert sein müssen. Die genannten Behörden können es dem Erzeuger, dem Händler, dem Einführer oder einem Steuervertreter gestatten, anstelle des registrierten Unternehmens dessen steuerliche Verpflichtungen zu übernehmen. Die Steuer wird nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Or. en

Änderungsantrag 386
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Spezialcontainern mitgeführt werden und dem Betrieb der Anlagen, mit denen diese Container ausgestattet sind, während der Beförderung dienen, sind in den anderen Mitgliedstaaten von der ***Verbrauchsteuer*** befreit.	1. In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Spezialcontainern mitgeführt werden und dem Betrieb der Anlagen, mit denen diese Container ausgestattet sind, während der Beförderung dienen, ***werden einmal an der Quelle besteuert und*** sind in den anderen Mitgliedstaaten von der ***Steuer*** befreit.

Or. en

Änderungsantrag 387
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Berichterstattungspflichten der Kommission – Sozialmonitor
	Innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre nimmt die Kommission einen Bericht mit ausführlichen Bewertungen der Lage der Energiepreise in den Mitgliedstaaten und auf dem EU-Markt und der diesbezüglichen Auswirkungen dieser Richtlinie an und macht ihn öffentlich zugänglich. Der Bericht enthält alle relevanten Fakten und Zahlen zur Entwicklung der Energiepreise sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie auf diese Preise mit besonderem Schwerpunkt auf Haushalten, die im Sinne dieser Richtlinie als vulnerabel anerkannt sind. Die Kommission berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten und bewertet mögliche Verlängerungen des Übergangszeitraums sowie gezielte Steuerermäßigungen und -befreiungen. Dies gilt insbesondere für begründete Fälle im Zusammenhang mit als vulnerabel anerkannten Haushalten, um drastische Preissteigerungen zu verhindern, die nach dem Ende des Übergangszeitraums auftreten können. Die Kommission ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Anzahl der als vulnerabel anerkannten Haushalte und der Haushalte, die im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz (Neufassung) unter

Energiearmut leiden, und erstattet darüber Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 388
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26b
	Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten – Sozialmonitor
	Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Durchführung sozialer Maßnahmen, die direkt oder indirekt mit den Auswirkungen dieser Richtlinie zusammenhängen.Gegenstand dieses Berichts sind mindestens a) das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Betrag der infolge der überarbeiteten Energiebesteuerung an den nationalen Haushalt der Mitgliedstaaten weitergegebenen höheren Einnahmen und dem Betrag der Mittel, die für soziale Maßnahmen verwendet werden, die mit der Bewältigung der direkten oder indirekten Auswirkungen dieser Richtlinie zusammenhängen, b) die Entwicklung der Energiepreise und einschlägige verfügbare Daten, die die betroffenen Haushalte nach Region, Haushalt und Einkommensgruppe aufgeschlüsselt abdecken oder erfassen und c) eine detaillierte Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten umgesetzten sozialen Instrumente und Maßnahmen zur Bewältigung der sozioökonomischen Folgen der Anwendung dieser

Überarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 389
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar ***2023*** übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar ***2028*** übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 390
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 391
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 392
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 393
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 394
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 395
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Alex Agius Saliba, André Rodrigues,

Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 396
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 397
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 398
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [***31***. ***Dezember 2022***] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis o, Artikel 2 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4, Artikel 2 Absätze 4 bis 8, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 Buchstabe b letzter Satz, Artikel 16 Buchstaben c, d und e, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben i bis m, Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1,	1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [***1***. ***Januar 2028***] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis o, Artikel 2 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4, Artikel 2 Absätze 4 bis 8, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 Buchstabe b letzter Satz, Artikel 16 Buchstaben c, d und e, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben i bis m, Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1,

Artikel 22 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31 und Anhang I nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen .	Artikel 22 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31 und Anhang I nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 399
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [1. Januar ***2023***] an .	Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [1. Januar ***2028***] an.

Or. en

Änderungsantrag 400
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [1. Januar ***2023***] an .	Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [1. Januar ***2026***] an.

Or. en

Änderungsantrag 401
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***unterbreitet dem Rat*** erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar ***2023*** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission ***führt*** erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar ***2026*** und danach alle fünf Jahre ***eine Überprüfung dieser Richtlinie durch und unterbreitet dem Rat*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie. ***Erforderlichenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 402
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***fünf*** Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals ***drei*** Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 403
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***fünf Jahre*** nach dem ***1. Januar 2023*** und danach ***alle fünf Jahre*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***ein Jahr*** nach dem ***Inkrafttreten dieser Richtlinie*** und danach ***jährlich*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 404
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar ***2023*** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar ***2028*** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 405
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Tomáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar ***2023*** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar ***2028*** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 406
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission ***werden*** unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und	In dem Bericht der Kommission ***wird*** unter anderem ***untersucht, ob Artikel 16 überarbeitet werden muss und ob*** die

technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von ***elektrischem*** Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	Mindeststeuerbeträge ***angehoben oder ausgeweitet werden sollten, um den CO_2-Gehalt und die Luftverschmutzung von Energieerzeugnissen besser widerzuspiegeln, wobei die Auswirkungen des EHS auf die CO_2-Bepreisung, die Verteilungseffekte im Zusammenhang mit den Zielen im Rahmen des europäischen Grünen Deals im Hinblick auf die Verwirklichung eines gerechten Übergangs und die Frage, ob die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie in ausreichendem Maße zu einer sinnvollen CO_2-Bepreisung beiträgt, mit der Verhaltensänderungen bewirkt werden, zu berücksichtigen sind, und es werden die Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen***, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf ***die*** Energieeffizienz, den Einsatz von Strom im Verkehr***, in Gebäuden und in der Industrie*** sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 407
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge***, den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konnektivität im Luftverkehr und dem wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehen von Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebieten*** sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 408
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Richtlinie 2003/96/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar ***2023*** aufgehoben.	Die Richtlinie 2003/96/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar ***2026*** aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 409
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Richtlinie 2003/96/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar ***2023*** aufgehoben.	Die Richtlinie 2003/96/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar ***2027*** aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 410
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Richtlinie 2003/96/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar ***2023*** aufgehoben.	Die Richtlinie 2003/96/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar ***2028*** aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 411
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle A – Reihen 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16 a (neu) und Tabelle Aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033) vor der Indexierung***
Flüssiggas (LPG)	***7,17***	10,75
Erdgas	***7,17***	10,75
Nicht nachhaltiges Biogas	***7,17***	10,75
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***5,38***	***10,75***
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***5,38***	***10,75***
Nachhaltige Biokraftstoffe	***5,38***	5,38
Nachhaltiges Biogas	***5,38***	5,38
CO2-arme Kraftstoffe	***0,15***	5,38
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,15***	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	***0,15***	0,15

Geänderter Text

Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2026)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2036)***
Flüssiggas (LPG)	***5,38***	10,75
Erdgas	***5,38***	10,75
Nicht nachhaltiges Biogas	***5,38***	10,75
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und	***0,15***	***7,17***

Futtermittelpflanzen		
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,15***	***7,17***
Nachhaltige Biokraftstoffe	***0,00***	5,38
Nachhaltiges Biogas	***0,00***	5,38
CO2-arme Kraftstoffe	***0,00***	5,38
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,00***	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	***0.00***	0,15
Elektrischer Strom	***0,00***	***0,15***
Tabelle Aa – Höchststeuerbeträge für elektrischen Strom, der für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet wird (in EUR/Gigajoule)		
	Übergangszeitraum (1.1.2026-1.1.2036)	
Elektrischer Strom	***0,15***	

Or. en

Änderungsantrag 412
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Bismáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle A – Reihen 6, 7, 8

Vorschlag der Kommission		
Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)		
	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033)*** vor der Indexierung
Flüssiggas (LPG)	***7,17***	***10,75***
Erdgas	***7,17***	***10,75***
Nicht nachhaltiges Biogas	***7,17***	***10,75***
Geänderter Text		

Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)		
	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2028)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2038)*** vor der Indexierung
Flüssiggas (LPG)	***5,38***	***7,17***
Erdgas	***5,38***	***7,17***
Nicht nachhaltiges Biogas	***5,38***	***7,17***

Or. en

Änderungsantrag 413
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle A – Reihen 1 und 7

Vorschlag der Kommission		
Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)		
	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033)*** vor der Indexierung
Erdgas	***7,17***	***10,75***
Geänderter Text		
Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)		
	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2030)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2040)*** vor der Indexierung
Erdgas	***5,38***	***6,15***

Or. en

Änderungsantrag 414
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle B - Reihen 1, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16 a (neu) und Tabelle B a (neu)

Vorschlag der Kommission

Table B. – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033) vor der Indexierung***
Flüssiggas (LPG)	***0,6***	0,9
Erdgas	***0,6***	0,9
Nicht nachhaltiges Biogas	***0,6***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	0,9
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe	***0,45***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,45***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,15***	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,15***	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	***0,15***	0,15

Geänderter Text

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2026)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2036)***
Flüssiggas (LPG)	***0,00***	0,9

Erdgas	***0,00***	0,9
Nicht nachhaltiges Biogas	***0,00***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,15***	0,9
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,15***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe	***0,00***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,00***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,00***	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,00***	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	***0,00***	0,15
Elektrischer Strom	***0,00***	***0,15***
Tabelle Ba – Höchststeuerbeträge für elektrischen Strom, der für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet wird (in EUR/Gigajoule)		
	Übergangszeitraum (1.1.2026-1.1.2036)	
Elektrischer Strom	***0,15***	

Or. en

Änderungsantrag 415
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Bismáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle B - Reihen 1 bis 16

Vorschlag der Kommission

Tabelle B – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033)*** vor der Indexierung
Gasöl	***0,9***	0,9

Schweröl	***0,9***	0,9
Kerosin	***0,9***	0,9
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe	***0,9***	0,9
Flüssiggas (LPG)	***0,6***	0,9
Erdgas	***0,6***	0,9
Nicht nachhaltiges Biogas	***0,6***	0,9
Nicht erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,6***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	0,9
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe	***0,45***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,45***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,15***	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,15***	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	***0,15***	0,15

Geänderter Text

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2028)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (***1.1.2038***) vor der Indexierung
Gasöl	***0,5***	0,9
Schweröl	***0,5***	0,9
Kerosin	***0,5***	0,9
Flüssiggas (LPG)	***0,2***	0,9
Erdgas	***0,2***	0,9
Nicht nachhaltiges Biogas	***0,2***	0,9
Nicht erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,2***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe aus	***0,15***	0,9

Nahrungs- und Futtermittelpflanzen		
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,15***	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe	***0,15***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,15***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,00***	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,00***	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	***0,00***	0,15

Or. en

Änderungsantrag 416
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle B – Reihen 1 und 7

Vorschlag der Kommission

Tabelle B – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033)*** vor der Indexierung
Erdgas	***0,6***	***0,9***

Geänderter Text

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2030)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (***1.1.2040***) vor der Indexierung
Erdgas	***0,45***	***0,51***

Änderungsantrag 417
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle C – Reihen 1, 12 bis 19, 19 a (neu) und Tabelle C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Tabelle C. – Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033) vor der Indexierung***
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	0,9
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	0,9
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	***0,45***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,45***	0,45
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,45***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,15***	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,15***	0,15
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,15***	0,15

Geänderter Text

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2026)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2036)***
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und	***0,15***	0,9

Futtermittelpflanzen		
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,15***	0,9
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	***0,00***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,00***	0,45
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,00***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,00***	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,00***	0,15
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,00***	0,15
Elektrischer Strom	***0,00***	***0,15***
Tabelle Ca – Höchststeuerbeträge für elektrischen Strom, der zum Heizen verwendet wird (in EUR/Gigajoule)		
	Übergangszeitraum (1.1.2026-1.1.2036)	
Elektrischer Strom	***0,15***	

Or. en

Änderungsantrag 418
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Bismáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle C – Reihen 1, 8 bis 19

Vorschlag der Kommission

Tabelle C. – Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Flüssiggas (LPG)	***0,6***	***0,9***
Erdgas	***0,6***	***0,9***

Nicht nachhaltiges Biogas	***0,6***	***0,9***
Nicht erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,6***	***0,9***
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	***0,9***
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,45***	***0,9***
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	***0,45***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,45***	0,45
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,45***	0,45
CO2-arme Kraftstoffe	***0,15***	0,15
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,15***	0,15
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,15***	0,15

Geänderter Text

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Erdgas	***0,45***	***0,6***
Nicht nachhaltiges Biogas	***0,45***	***0,6***
Nicht erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,45***	***0,6***
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,2***	***0,45***
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	***0,2***	***0,45***
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	***0,2***	0,45
Nachhaltiges Biogas	***0,2***	0,45
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,2***	0,45

CO2-arme Kraftstoffe	***0,05***	0,15
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	***0,05***	0,15
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	***0,05***	0,15

Or. en

Änderungsantrag 419
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle C – Reihen 1 und 7

Vorschlag der Kommission

Tabelle C. – Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Erdgas	***0,6***	***0,9***

Geänderter Text

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2030)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (***1.1.2040***)
Erdgas	***0,15***	***0,45***

Or. en

Änderungsantrag 420
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle D – Reihen 1, 2 und Tabelle D a (neu)

Vorschlag der Kommission

Tabelle D. – Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2023)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2033) vor der Indexierung***
Elektrischer Strom	***0,15***	0,15

Geänderter Text

Tabelle D. – Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums ***(1.1.2026)***	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums ***(1.1.2036)***
Elektrischer Strom	***0,00***	0,15
Tabelle Da – Höchststeuerbeträge für elektrischen Strom (in EUR/Gigajoule)		
	Übergangszeitraum (1.1.2026-1.1.2036)	
Elektrischer Strom	***0,15***	

Or. en

Änderungsantrag 421
Jaroslava Pokorná Jermanová, Paolo Borchia, Bismáš Kubín, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle D – Reihen 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Tabelle D. – Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums *(1.1.2033)* vor der

		Indexierung
Elektrischer Strom	***0,15***	0,15

Geänderter Text

Tabelle D. – Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Elektrischer Strom	***0,00***	0,15

Or. en

Änderungsantrag 422
Fernundo Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle D a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Da. Anhang I – Tabelle E: Anpassungsmechanismus für unter das EHS fallende Energieerzeugnisse
	1. Anwendungsbereich: Gilt für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die unter das EHS1 oder das EHS2 fallen.
	2. Anpassungsformel:
	Der angepasste Mindeststeuersatz (T_adj) beträgt:
	$T_{adj} = max\ (0, T_{min} - P_{ETS} \times E_{Factor})$.
	Dabei gilt:
	T_{min}***: Mindeststeuersatz nach den Tabellen A, B, C oder D (EUR/GJ).*** P_{ETS}***: Durchschnittlicher jährlicher Preis der EHS-Zertifikate im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres***

(EUR/Tonne CO_2), wobei gegebenenfalls P_{ETS1} für den Preis in EHS1-Sektoren und P_{ETS2} für den Preis in EHS2-Sektoren steht, der von der Kommission jedes Jahr spätestens zum 31. Dezember veröffentlicht wird.

E_{Factor}: Emissionsfaktor (Tonnen CO_2/GJ). Die Kommission berechnet Emissionsfaktoren für jedes unter das EHS fallende Energieerzeugnis und elektrischen Strom auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten von Eurostat, der nationalen Treibhausgasinventare und der Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und veröffentlicht diese spätestens zum 31. Dezember 2025.

3. Umsetzung: Die Mitgliedstaaten wenden jährlich angepasste Steuersätze auf der Grundlage der von der Kommission veröffentlichten ETS1 bzw. ETS2-Preise an.

4. Berichterstattung: Die Mitgliedstaaten melden der Kommission gemäß Artikel 26 die angepassten Mindeststeuersätze.

Or. en